



Richtlinien zur Vergabe von Beiträgen aus dem Reisefonds für den akademischen Nachwuchs der Universität Basel

Vom Rektorat der Universität Basel genehmigt am 20.12.2016, gültig ab 01.01.2017

1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Der aus ordentlichen Budgetmitteln gespeisene „Reisefonds für den akademischen Nachwuchs der Universität Basel“ hat zum Zweck, Angehörigen der Universität Basel die auswärtige Vermittlung und Aneignung von Methoden und Kenntnissen in der Forschung zu erleichtern. Dazu dient insbesondere die finanzielle Unterstützung der Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen und von Forschungsreisen kürzerer Dauer.

² Beiträge werden insbesondere jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ab Doktorats-stufe zugesprochen, welche an der zu besuchenden Veranstaltung einen aktiven Beitrag leisten (Poster, Vortrag).

³ Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, weitere Beiträge an die Reise im Gesuch anzugeben (budgetierte Betriebsmittel, Beitrag des Departements bzw. Instituts; Nationalfonds- oder Drittmittelkredite; einladende Institution etc.)

⁴ Der Reisefonds subventioniert keine Ausbildungskosten (Sprachkurse etc.). Für VertreterInnen von Disziplinen der Theologischen, Philosophisch-Historischen, Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, können z.T. Reisekosten im Rahmen von Forschungsarbeiten für Archiv- oder Bibliotheksbesuche von max. 10 Tagen übernommen werden.

⁵ Dem Reisefonds stehen Mittel aus dem jährlichen Globalbudget der Universität Basel zur Verfügung. Im Ausnahmefall können mit Zustimmung des Rektorats ergänzende Erträge des Universitätsvermögens beansprucht werden.

⁶ Die Rechnung des „Reisefonds für den akademischen Nachwuchs der Universität Basel“ wird von der Universitätsverwaltung geführt.

⁷ Die Änderung der Richtlinien unterliegt der Genehmigung durch das Rektorat.

2. Zielgruppen

Als Beitragsempfängerinnen und -empfänger kommen Doktorierende, Postdocs, Habilitierende, Assistenzprofessoren und Assistenzprofessorinnen in Frage. Der engere akademische Nachwuchs wird bevorzugt berücksichtigt (Doktorierende, Postdocs, Habilitierende).

3. Zusprache

¹ Die Gesuche werden durch die zuständige Sachbearbeiterin des Ressorts Nachwuchsförderung bearbeitet und für den Entscheid vorbereitet.

² Die Zusprache erfolgt durch den amtierenden Vizerektor Forschung.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Beitrages aus dem Reisefonds.